

---

| Projekt-Nr. | Ausfertigungs-Nr. | Datum      |
|-------------|-------------------|------------|
| 2181435     | Gesamt: 3         | 19.09.2018 |

---

**Bauvorhaben Lebensmittelmarkt Hirschauer Straße,  
Rottenburg-Wurmlingen**

**– Fachbeitrag Artenschutz –**

---

Auftraggeber **Penny Markt GmbH, Wiesloch**

Anzahl der Seiten: 17

| <b>INHALT:</b> |   | <b>Seite</b> |
|----------------|---|--------------|
| 1              | Veranlassung .....  | 3            |
| 2              | Methodische Hinweise .....  | 3            |
| 3              | Lage und Darstellung des Vorhabens .....                            | 4            |
| 4              | Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet .....                      | 6            |
| 5              | Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG ..... | 9            |
| 5.1            | Fledermäuse .....   | 9            |
| 5.2            | Weitere Säugetiere .....  | 9            |
| 5.3            | Vogelarten .....  | 10           |
| 5.3.1          | Datenerhebung und Methoden .....                                    | 10           |
| 5.3.2          | Ergebnisse .....  | 10           |
| 5.3.3          | Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG .....            | 13           |
| 5.4            | Reptilien .....   | 15           |
| 5.5            | Amphibien .....   | 15           |
| 5.6            | Insekten .....  | 16           |
| 5.7            | Pflanzen .....  | 16           |
| 6              | Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen .....                  | 16           |

#### **TABELLEN:**

|            |   |    |
|------------|---|----|
| Tabelle 1: | Nachgewiesene Brutvogelarten im Plangebiet (PG) und im angrenzenden Kontaktlebensraum ..... | 11 |
|------------|---|----|

#### **ABBILDUNGEN:**

|              |   |    |
|--------------|---|----|
| Abbildung 1: | Übersichtsplan zur Lage des Plangebiets (unmaßstäblich) .....   | 4  |
| Abbildung 2: | Bebauungskonzept, Entwurf Stand März 2018 .....   | 5  |
| Abbildung 3: | Abgrenzung und Luftbild des Plangebiets .....   | 7  |
| Abbildung 4: | Garten mit Obstbäumen, Hecke und Geräteschuppen .....   | 7  |
| Abbildung 5: | Gehölzstreifen mit Lager im zentralen Bereich des Plangebiets .....   | 8  |
| Abbildung 6: | Blick nach Südosten über die Ackerflächen am südlichen Gebietsrand .....  | 8  |
| Abbildung 7: | Revierzentren artenschutzrechtlich hervorgehobener Brutvogelarten im Plangebiet und im angrenzenden Kontaktlebensraum ..... | 12 |

#### **ANHANG:**

|   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| 1 | Quellen- und Literaturverzeichnis |
|---|-----------------------------------|

## 1 Veranlassung

An der Hirschauer Straße in Wurmlingen, am Ortsausgang Richtung Hirschau, besteht die Option eines Neubauvorhabens. Dies soll planungsrechtlich über einen Bebauungsplan gesichert werden. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen [4]. Die Penny Markt GmbH beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit den erforderlichen Untersuchungen.

Um im Vorfeld abzuschätzen, für welche Arten oder Gruppen der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wurde dazu als erster Schritt eine Relevanzprüfung durchgeführt. Grundlage bildeten Begehungen des Untersuchungsgebiets und eine Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen.

Für die Artengruppen der Vögel konnte auf dieser Datengrundlage nicht ausgeschlossen werden, dass sie in erheblicher Weise von der Planung betroffen sind. Daher wurde 2018 eine vertiefte Untersuchung dieser Artengruppe in Form einer avifaunistischen Kartierung durchgeführt.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind in dem vorliegenden Bericht dargestellt.

## 2 Methodische Hinweise

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert [4]. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) [14], [15]. Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.

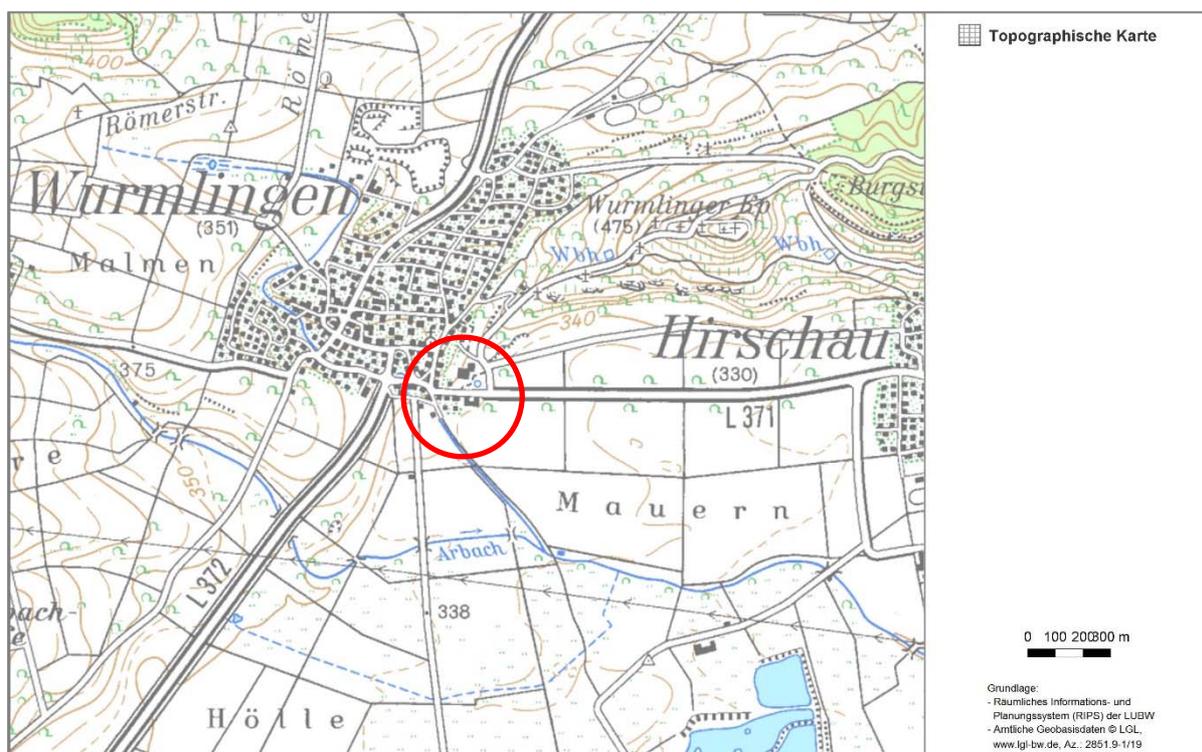
In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten [4].

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-RL und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

### 3 Lage und Darstellung des Vorhabens

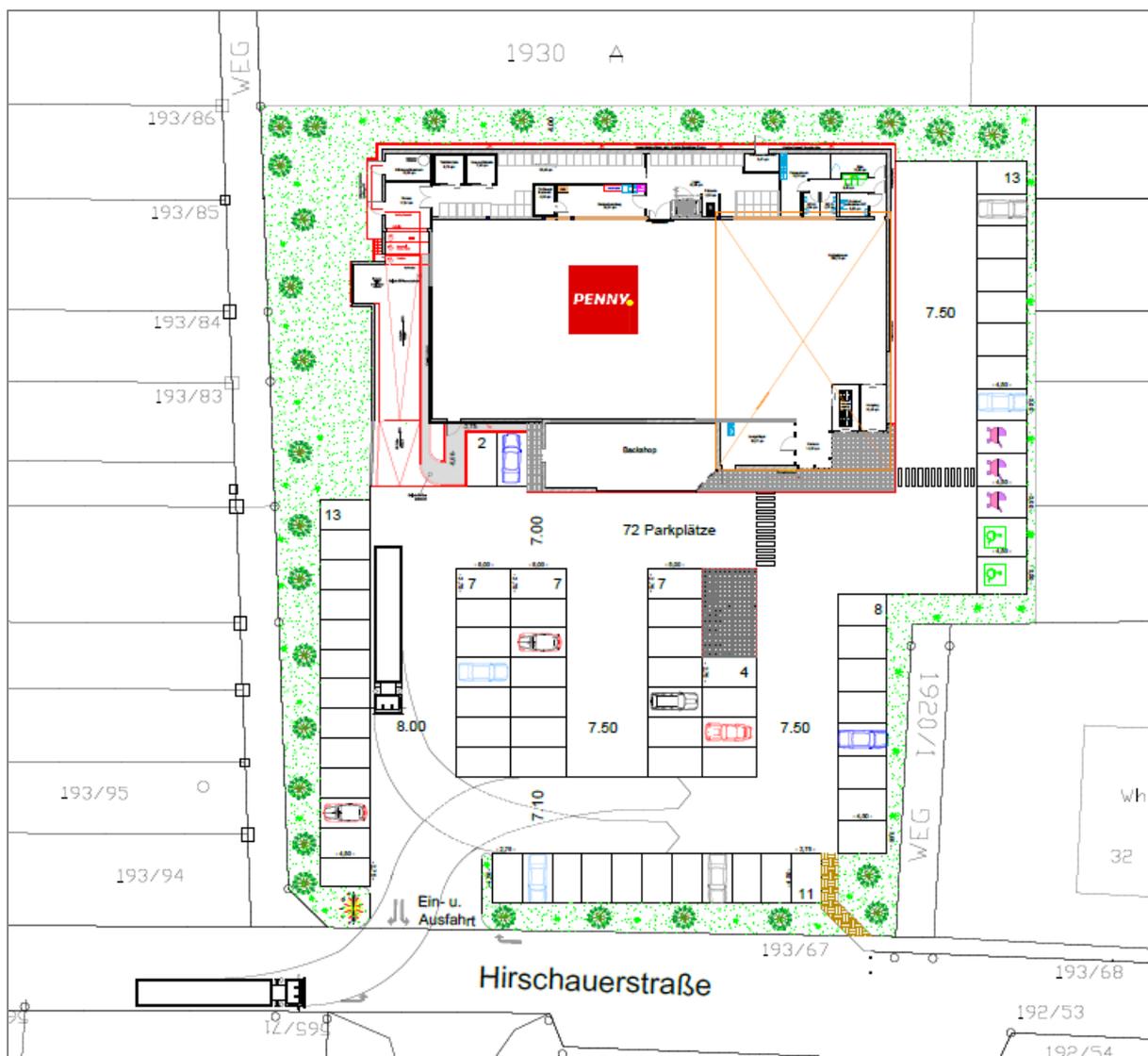
Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Wurmlingen, südlich der Landesstraße L 371 (s. Abbildung 1). Das Bauvorhaben ist am Ortsausgang vorgesehen. Insgesamt wird eine Fläche von ca. 0,52 ha überplant.



**Abbildung 1:** Übersichtsplan zur Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)  
(Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2018)

Das Plangebiet umfasst das Flurstück Nr. 1921 sowie Teile der Flurstücke Nrn. 1925, 1926, 1927, 1928 und 1929. Die betroffene Fläche ist bis auf einen Schuppen unbebaut. Zur Hirschauer Straße und nach Osten begrenzen Hecken die Fläche, an der südlichen Grenze und im zentralen Bereich sind weitere Gehölze vorhanden.

Für das Neubauvorhaben ist es erforderlich, dass der Schuppen entfernt und die Gehölze gerodet werden. Es ist vorgesehen, im Gebiet einen Markt mit Stellplätzen anzusiedeln (s. Abbildung 2).



**Abbildung 2:** Bebauungskonzept, Entwurf Stand März 2018  
(Quelle: Penny Markt GmbH, 2018)

Mit der Planung werden folgende Wirkungen vorbereitet:

- Baubedingte Wirkungen

Während der Bauphasen ist mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen und begleitender Baustelleninfrastruktur (Baucontainer) zu rechnen. Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

Entlang der Landesstraße ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Lkw für den Transport von Baustoffen zu rechnen. Die Wirkung ist zeitlich auf die Baumaßnahme befristet.

- Anlagebedingte Wirkungen

Die Erschließung und Bebauung des Plangebiets ist unmittelbar mit einem Verlust von Lebensräumen verbunden. Das vorgesehene Gebäude kann Kulissenwirkungen für das Umfeld entfalten.

- Betriebsbedingte Wirkungen

Als Folge der zukünftigen Nutzung ist mit einer Zunahme von Verkehrs- und Lärmemissionen sowie von Betriebsamkeit zu rechnen. Die im Umfeld zu erwartenden Lärmimmissionen verstärken die anlagenbedingt vorliegenden Störungen.

#### **4 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet**

Die Nutzungs- und Habitatstrukturen im Plangebiet, einschließlich die des Umfelds, wurden am 26.03.2018 und am 30.04.2018 im Rahmen von Ortsbegehungen erhoben und im Rahmen der Begehungen zur avifaunistischen Kartierung verifiziert. Zur Erläuterung der nachfolgend dargestellten Ergebnisse siehe Abbildung 3 bis Abbildung 6.

Der nördliche Teil des Plangebiets wird als Garten genutzt. Auf der als Rasen gepflegten Fläche stehen ein Schuppen und mehrere, teils ältere Bäume. Nach Norden und Osten begrenzen Hecken den Garten. Es handelt sich um einreihige Thujapflanzungen.

Im zentralen Bereich ist ein lückiger Gehölzstreifen vorhanden. Dort befinden sich Ablagerungen von Steinen und Holz. Nach Aussagen von Kenntnisträgern wurde der Bereich früher zu Freizeitzwecken genutzt, die Nutzung wurde allerdings vor längerer Zeit aufgegeben.

Der südliche Teil des Plangebiets wird von Ackerflächen eingenommen. Sie leiten in die offene Landschaft des Neckartals über.

Das Lebensraumpotenzial im Untersuchungsgebiet wird durch Lage am Ortsrand, zwischen Landesstraße und offener Feldflur geprägt.



**Abbildung 3:** Abgrenzung und Luftbild des Plangebiets  
(Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)



**Abbildung 4:** Garten mit Obstbäumen, Hecke und Geräteschuppen  
(Foto HPC AG)



**Abbildung 5:** Gehölzstreifen mit Lager im zentralen Bereich des Plangebiets  
(Foto HPC AG)



**Abbildung 6:** Blick nach Südosten über die Ackerflächen am südlichen Gebietsrand  
(Foto HPC AG)

## 5 Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG

Um beurteilen zu können, ob die geplanten Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Belange berühren, wurden die im untersuchten Gebiet vorhandenen Nutzungsstrukturen zunächst im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse bewertet. Die Habitatpotenzialanalyse erfolgte im März/April 2018. Dabei wurde erhoben, ob die Strukturen als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevanten Element für europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) geeignet sind.

Das Plangebiet umfasst u. a. Gehölz- und Ackerflächen, an die sich die offene Feldflur anschließt. Aufgrund dieses Lebensraums war nicht von vorneherein auszuschließen, dass das Gebiet von europarechtlich geschützten Vogelarten des Offenlands besiedelt wird. Daher wurden die Vogelarten vertieft untersucht.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Einzelnen wie folgt zu berücksichtigen.

### 5.1 Fledermäuse

Für dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen liegen im Plangebiet keine Hinweise vor. Die Bäume wurden detailliert auf Hinweise für einen Besatz mit Fledermäusen hin geprüft, jeweils mit negativem Ergebnis. Ebenso wurde der Geräteschuppen im Garten sowie die Holz-/Steinlager im Gehölzgürtel auf entsprechende Hinweise geprüft. Der Schuppen ist nur teilweise für Fledermäuse zugänglich, dort lagen keine Hinweise vor. Auch an den sehr eingewachsenen Lagern innerhalb des Gehölzstreifens waren keine Hinweise erkennbar.

Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse vereinzelt die Strukturen an den Bäumen oder am Schuppen als Tagesquartier während ihrer Aktivitätsphase nutzen. Werden die Bäume während dieser Zeit gerodet und der Schuppen abgerissen, so können dabei Fledermäuse unabsichtlich verletzt oder getötet werden. Dies entspricht dem Verbotstatbestand des § 44 (1) 1 BNatSchG. Um das Eintreten des Verbotstatbestands sicher zu vermeiden, wird empfohlen, Baumfällarbeiten und Abriss in den Wintermonaten durchzuführen. In Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG ist für diese Arbeiten der Zeitraum von Oktober bis Februar geeignet.

Die überplanten Wiesen- und Ackerflächen im Plangebiet stellen kein essenzielles Nahrungsgebiet für Fledermäuse dar.

### 5.2 Weitere Säugetiere

Außer zahlreichen Fledermausarten sind die europarechtlich geschützten Säugetierarten (Anhang IV FFH-Richtlinie) Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Biber (*Castor fiber*) und Feldhamster (*Cricetus cricetus*) sowie in letzter Zeit auch die Wildkatze (*Felis silvestris*) in Baden-Württemberg heimisch.

Als einzige Art der Feldflur könnte der Feldhamster betroffen sein. Allerdings ist das Vorkommen des Feldhamsters regional beschränkt, er bewohnt klimatisch günstig gelegene Gebiete meist unter +400 m ü. NN mit warmen, lockeren Böden und vorherrschendem Getreideanbau. Von ehemals fünf bekannten Vorkommen in Baden-Württemberg gibt es heute nur noch zwei: In der Rhein-Neckar-Region in der Umgebung von Mannheim und Heidelberg sowie im Main-Tauber-Kreis bei Lauda-Königshofen.

Insgesamt finden die genannten Arten im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen.

### 5.3 Vogelarten

Die Untersuchung der Avifauna erfolgte durch Herrn Dr. Michael Stauss, Büro für faunistische Untersuchungen Stauss & Turni, Tübingen.

#### 5.3.1 Datenerhebung und Methoden

Für die Erfassung der Vogelarten wurden sieben Begehungen im Zeitraum April bis Juni 2018 durchgeführt (20.04., 30.04., 05.05., 15.05., 24.05., 06.06. und 21.06.). Die Kartierungen erfolgten während der frühen Morgen- und Vormittagsstunden bzw. der Abenddämmerung und den Nachtstunden bei günstigen Witterungsbedingungen. Für den Nachweis schwer zu erfassender Arten (z. B. Rebhuhn) wurden Klangattrappen eingesetzt. Alle visuell oder akustisch registrierten Vögel wurden in eine Gebietskarte eingetragen und der Status der Vogelarten durch die jeweiligen Aktivitätsformen protokolliert (Südbeck et al. 2005) [17]. Aus diesen Daten wurde für jede Art ein Gebietsstatus festgelegt.

#### 5.3.2 Ergebnisse

Im Plangebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen wurden insgesamt 21 Vogelarten nachgewiesen. Eine Gesamtartenliste der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Status, Bestandstrend in Baden-Württemberg, rechtlichen Schutzstatus und zur Gilde (Neststandorte) ist in Tabelle 1 enthalten.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind in einer der folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- in einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- in der landesweiten oder bundesweiten Roten Liste
- in der landesweiten oder bundesweiten Vorwarnliste

| Art               | Abk. | Status<br>PG | Status<br>Kontakt | Gilde  | Trend<br>in BW | Rote Liste |   | Rechtlicher Schutz |          |
|-------------------|------|--------------|-------------------|--------|----------------|------------|---|--------------------|----------|
|                   |      |              |                   |        |                | BW         | D | EU-VSR             | BNatSchG |
| Amsel             | A    | B            | B                 | zw     | +1             | —          | — | —                  | b        |
| Bachstelze        | Ba   | N            | N                 | h/n    | -1             | —          | — | —                  | b        |
| Blaumeise         | Bm   | N            |                   | h      | +1             | —          | — | —                  | b        |
| Buchfink          | B    | B            | B                 | zw     | -1             | —          | — | —                  | b        |
| Dorngrasmücke     | Dg   |              | B                 | zw     | 0              | —          | — | —                  | b        |
| <b>Feldlerche</b> | Fl   |              | B                 | b      | -2             | 3          | 3 | —                  | b        |
| <b>Goldammer</b>  | G    |              | B                 | b/zw   | -1             | V          | V | —                  | b        |
| Grünfink          | Gf   | B            |                   | zw     | 0              | —          | — | —                  | b        |
| Hausrotschwanz    | Hr   |              | B                 | g      | 0              | —          | — | —                  | b        |
| Kohlmeise         | K    | B            |                   | h      | 0              | —          | — | —                  | b        |
| Mäusebussard      | Mb   |              | N                 | zw     | 0              | —          | — | —                  | s        |
| Mönchsgrasmücke   | Mg   | B            | B                 | zw     | +1             | —          | — | —                  | b        |
| Rabenkrähe        | Rk   |              | N                 | zw     | 0              | —          | — | —                  | b        |
| Rauchschwalbe     | Rs   |              | N                 | g      | -2             | 3          | 3 | —                  | b        |
| Rotkehlchen       | R    | B            |                   | b      | 0              | —          | — | —                  | b        |
| Rotmilan          | Rm   |              | N                 | zw     | +1             | —          | V | I                  | s        |
| <b>Star</b>       | S    | B            |                   | h      | 0              | —          | 3 | —                  | b        |
| Sumpfrohrsänger   | Su   |              | B                 | r/s    | -1             | —          | — | —                  | b        |
| Turmfalke         | Tf   |              | N                 | f,g,zw | 0              | V          | — | —                  | s        |
| Zaunkönig         | Z    |              | B                 | b      | 0              | —          | — | —                  | b        |
| Zilpzalp          | Zi   |              | B                 | b      | 0              | —          | — | —                  | b        |

**Erläuterungen:**

|                      |   |                |                  |
|----------------------|---|----------------|------------------|
| <b>Abk.</b>          | Abkürzungen der Artnamen                                | <b>Status:</b> | B Brutvogel      |
| <b>Rote Liste D</b>  | Gefährdungsstatus Deutschland (Grüneberg et al. 2015)   |                | N Nahrungsgast   |
| <b>Rote Liste BW</b> | Gefährdungsstatus Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) | <b>Gilde:</b>  | b Bodenbrüter    |
|                      | 1 vom Aussterben bedroht                                |                | f Felsbrüter     |
|                      | 2 stark gefährdet                                       |                | g Gebäudebrüter  |
|                      | 3 gefährdet   |                | h/n Halbhöhlen-/ |
|                      | V Vorwarnliste  |                | Nischenbrüter    |
|                      | – nicht gefährdet                                       |                | h Höhlenbrüter   |
| <b>EU-VSR</b>        | EU-Vogelschutzrichtlinie                                |                | r/s Röhricht-/   |
|                      | I in Anhang I gelistet                                  |                | Staudenbrüter    |
|                      | – nicht in Anhang I gelistet                            |                | zw Zweibrüter    |
|                      | Z Zugvogelart nach Art. 4 Abs. 2                        |                |                  |
| <b>BNatSchG</b>      | Bundesnaturschutzgesetz                                 |                |                  |
|                      | b besonders geschützt                                   |                |                  |
|                      | s streng geschützt                                      |                |                  |
| <b>Trend in BW</b>   | Bestandsentwicklung 1985 - 2009 (Bauer et al. 2016)     |                |                  |
|                      | +2 Bestandszunahme > 50 %                               |                |                  |
|                      | +1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %                 |                |                  |
|                      | 0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder < 20 %       |                |                  |
|                      | -1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %                 |                |                  |
|                      | -2 Bestandsabnahme > 50 %                               |                |                  |

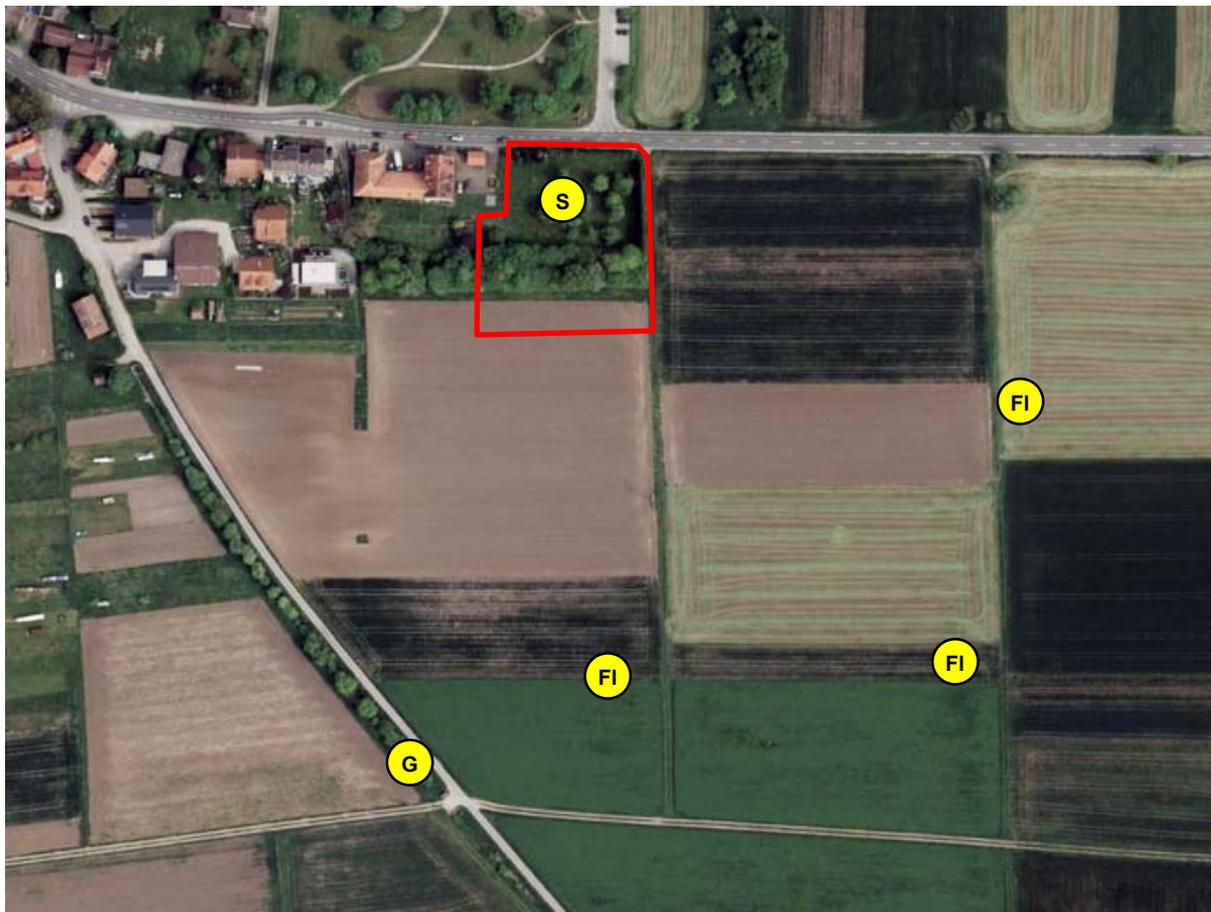
**Tabelle 1:** Nachgewiesene Brutvogelarten im Plangebiet (PG) und im angrenzenden Kontaktlebensraum (artenschutzrechtlich hervorgehobene Brutvogelarten sind markiert)

Für sieben Vogelarten liegen ausreichende Hinweise auf ein Brutvorkommen im Plangebiet vor (s. Tabelle 1). Der Star ist mit einem Brutpaar in einem Obstbaum vertreten (s. Abbildung 7). Der Star ist in Baden-Württemberg nicht gefährdet, bundesweit ist der Star jedoch in der Roten Liste als gefährdet eingestuft (RL 3).

Als häufige, weit verbreitete (ubiquitäre) Vogelarten wurden im Plangebiet Einzelreviere von Amsel, Buchfink, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen festgestellt (s. Tabelle 1). Dabei handelt es sich um weit verbreitete und in ihren Beständen ungefährdete Arten.

Brutvogelart der an das Plangebiet angrenzenden offenen Feldflur ist die landes- und bundesweit gefährdete Feldlerche (RL 3) (s. Tabelle 1, Abbildung 7). Als Art der landesweiten Vorwarnliste ist die Goldammer mit einem Revier im Gehölzbestand eines Grabens südlich des Plangebiets vertreten (s. Tabelle 1, Abbildung 7). Die Bestände dieser Art sind landesweit im Zeitraum von 1985 bis 2009 um mehr als 20 % zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet (Bauer et al. 2016) [1].

Bachstelze, Mäusebussard, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Rotmilan und Turmfalke nutzen die angrenzenden Kontaktlebensräume ausschließlich zur Nahrungssuche (s. Tabelle 1).



FI = Feldlerche

G = Goldammer

S = Star

**Abbildung 7:** Revierzentren artenschutzrechtlich hervorgehobener Brutvogelarten im Plangebiet und im angrenzenden Kontaktlebensraum

### 5.3.3 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten sind europarechtlich geschützt und unterliegen den Regelungen des § 44 BNatSchG. Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. Die geplanten Baumaßnahmen können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden.

#### 5.3.3.1 Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

*Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Im Plangebiet brüten mehrere Vogelarten, u. a. der Star als Art der landesweiten Vorwarnliste. Durch Gehölzrodungen während der Brut- und Aufzuchtzeit der Vogelarten, können unbeabsichtigt auch Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet oder zerstört werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.

Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten stattfinden. Ein geeigneter Zeitraum hierfür liegt im Winter, von Anfang Oktober bis Ende Februar. Adulte Tiere, die sich in dieser Zeit im Gebiet aufhalten, können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

**Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erfüllt.**

#### 5.3.3.2 Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

*Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*

Für die im angrenzenden Kontaktlebensraum nachgewiesenen Brutvögel können sich sowohl während der Bauausführung als auch nach Fertigstellung der Gewerbebauten dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte (z. B. Baustellenverkehr, Bautätigkeiten, Verkehrslärm, anthropogene Nutzung, Kulissenwirkung) ergeben, die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können.

Störungen sind erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h. wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert. Für die betroffenen Arten ist dies unterschiedlich zu bewerten.

### Häufige, nicht gefährdete Arten

Für die im Plangebiet und Kontaktlebensraum vorkommenden häufigen Arten ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber solchen Störungen auszugehen. Störungen stellen für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten regelhaft keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss 2008) [18].

Dies gilt entsprechend für die Goldammer als Art der Vorwarnliste. Die Goldammer brütet in einem Gehölz an einem Fahrweg, in einer Entfernung von ca. 170 m zum südlichen Rand des Plangebiets. Aufgrund der großen Distanz zwischen diesem nächstgelegenen Goldammerrevier und dem Plangebiet ist zu prognostizieren, dass das Vorhaben nicht zu einer störungsbedingten Aufgabe dieses Revieres führt. Eine erhebliche Störung für die lokale Population ist daher nicht zu erwarten.

### Feldlerche (RL 3)

Im Umfeld des Plangebiets brütet die Feldlerche mit drei Revierzentren. Als charakteristische Art des Offenlands reagiert die Feldlerche empfindlich gegenüber Kulissen und meidet Siedlungsränder in einem Abstand von etwa 100 m.

Die nächstgelegenen Reviere der Feldlerche befinden sich in Entfernungen von etwa 140 m zu den Außengrenzen des Plangebiets (s. Abbildung 7). Sie liegen damit außerhalb der prognostizierten Kulissenwirkung von etwa 100 m zu höheren Gebäuden bzw. Siedlungsrändern. Im vorliegenden Fall ist aufgrund ausreichend großer Entfernungen zwischen dem östlichen Rand des Plangebiets und den nächstgelegenen Feldlerchenrevieren zu prognostizieren, dass das Planvorhaben nicht zu einer störungsbedingten Aufgabe der angrenzenden Reviere führt. Eine erhebliche Störung durch Kulissenwirkung ist daher für die lokale Population nicht zu erwarten.

In diesem Zusammenhang wird empfohlen, an den südlichen und östlichen Rändern des Plangebiets keine hohen Bäume anzupflanzen, welche über das Gebäude hinaus als störende Kulisse für die angrenzenden Feldlerchenreviere wirken. Es wird vorgeschlagen, alternierend Bäume und kleinere Hecken oder Sträucher zu verwenden, damit keine kompakte Gehölzfront entsteht.

**Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG, sodass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.**

#### 5.3.3.3 Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Bei einer Bebauung des Plangebiets gehen Brutmöglichkeiten = Fortpflanzungsstätten sowie Ruhestätten für Vögel verloren.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Durch Flächeninanspruchnahme sind im Plangebiet Einzelreviere ubiquitärer Vogelarten betroffen (Amsel, Buchfink, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Star). Diese Arten sind hinsichtlich ihrer Habitatsprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Aufgrund der Betroffenheit von nur einzelnen Revieren der nachgewiesenen Arten kann davon ausgegangen werden, dass diese in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitate finden können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt. Dies gilt entsprechend für den Star, der in Baden-Württemberg nicht gefährdet ist.

#### **Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

Hinweis: Für Vogelarten, die auf Höhlen oder Nischen zur Brut angewiesen sind, begrenzt die Verfügbarkeit dieser Strukturen oft das Brutgeschehen. Es wird daher empfohlen, an den Bäumen, die zur Eingrünung gepflanzt werden sollen, Nistkästen für Vögel, insbesondere für den Star aufzuhängen.

#### **5.4 Reptilien**

Wurmlingen gehört zum Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten Reptilienarten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und ihres Fressfeinds, der Schlingnatter (*Coronella austriaca*). In der 2009 bis 2016 dort durchgeführten Landesartenkartierung der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten (Rasterkartierung, UTM-Raster von 5 x 5 km) wurden im betroffenen Rasterbereich aktuelle Bestandsmeldungen der Zauneidechse verzeichnet [10].

Bei der Untersuchung des Plangebiets sowie seines näheren Umfelds fanden sich keine Hinweise auf einen dauerhaften Aufenthalt für diese streng geschützte Reptilienart. Nahrungsflächen fehlen, ebenso fehlen Möglichkeiten, ungestörte Fortpflanzungsstätten in einem dafür geeigneten besonnten, grabfähigen Material anzulegen [12]. Die Holz- und Steinlager innerhalb des Gebüschs sind verschattet.

Artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1 bis 3 sind nicht zu erwarten.

#### **5.5 Amphibien**

Im Plangebiet sind keine Still- und Fließgewässer vorhanden. Das nächste Gewässer ist der Lacherweggraben, der ca. 120 m westlich des Plangebiets, entlang eines Fahrwegs verläuft.

Die strukturelle Ausstattung und Nutzung des Plangebiets lassen nicht erwarten, dass europarechtlich geschützte Amphibien vorkommen [12].

## 5.6 Insekten

Im Plangebiet liegen intensiv genutzte Garten- und Ackerflächen sowie Gehölzstrukturen vor. Artenreiche Säume sind nicht vorhanden. Hinweise auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Falterarten bestehen nicht [8].

Weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Es handelt sich hierbei um ausgesprochene Biotopspezialisten, die im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume finden.

## 5.7 Pflanzen

Das Plangebiet liegt im Verbreitungsgebiet der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) [11]. Daraufhin wurde die Vegetation der Ackerfläche und des zwischen Acker und Gehölzstreifen verlaufende Graswegs am 18.09.2018 stichpunktartig aufgenommen [3]. Die Ackerfläche wurde 2018 als Kleeacker bewirtschaftet. Auf dem Grasweg ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten, es wurden keine Vertreter der Dicken Trespe gefunden.

## 6 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

In Wurmlingen besteht die Option zur Errichtung eines Lebensmittelmarkts. Zur Aufnahme der artenschutzrechtlich relevanten Habitatstrukturen innerhalb der Erweiterungsfläche wurden im Frühjahr 2018 Ortsbegehungen durchgeführt. Diese bildeten die Grundlage für eine Relevanzprüfung.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Wurmlingen, südlich der Landesstraße L 371. Die insgesamt ca. 0,52 ha große Fläche wird teils als Garten und teils als Acker genutzt. Zwischen Gartenanteil und Acker verläuft ein mehrreihiger, lückiger Gehölzstreifen. Der Garten wird von Thujahecken gesäumt, auf der Rasenfläche stehen einige Bäume sowie ein Geräteschuppen.

Aufgrund der vorliegenden Lebensraumbedingungen konnte ein Vorkommen von europarechtlich geschützten Vögeln nicht ausgeschlossen werden. Nach den Ergebnissen der daraufhin von April bis Juni 2018 durchgeführten Brutvogelkartierung brüteten sieben Vogelarten innerhalb des Plangebiets, darunter der Star. Er wird auf der Vorwarnliste Baden-Württemberg geführt. Südlich des Plangebiets, im angrenzenden Kontaktlebensraum, waren mehrere Revierzentren der gefährdeten Vogelart Feldlerche (RL3) vorhanden; in einer Hecke brütete die Goldammer (Vorwarnliste).

Bei einer Bebauung des Gebiets gehen die bisherigen Brutplätze der Vogelarten verloren. Die artenschutzrechtliche Überprüfung des Planvorhabens ergab, dass im Zuge der Baufeldbereinigung unabsichtlich die Gelege der dort brütenden Vogelarten zerstört bzw. Vögel und ihre Entwicklungsstadien getötet oder verletzt werden können (Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG).

Um den Eintritt der Verbotstatbestände zu vermeiden, wird folgende Maßnahme empfohlen:

- Abriss und Baufeldbereinigung sollten grundsätzlich in einem Zeitraum stattfinden, der außerhalb der Brutperiode der Vögel liegt. Geeignet ist der gesetzlich festgesetzte Zeitraum zwischen Oktober und Februar (§ 39 BNatSchG) [4].

Weitere artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. Die Revierzentren der Feldlerche lagen außerhalb der Wirkdistanz des möglichen Gebäudekörpers.

#### Hinweis für Bebauungsplan und Bauvorhaben:

Es wird empfohlen, an den Außenrändern des Plangebiets keine hohen Bäume anzupflanzen, welche über das Gebäude hinaus als störende Kulisse für die angrenzenden Feldlerchenreviere wirken. Es wird vorgeschlagen, alternierend Bäume und kleinere Hecken oder Sträucher zu verwenden, damit keine kompakte Gehölzfront entsteht.

Für Vogelarten, die auf Höhlen oder Nischen zur Brut angewiesen sind, begrenzt die Verfügbarkeit dieser Strukturen oft das Brutgeschehen. Es wird daher empfohlen, an den Bäumen, die zur Eingrünung gepflanzt werden sollen, Nistkästen für Vögel, insbesondere für den Star aufzuhängen. Konkret wird vorgeschlagen, je vier Meisenkästen und zwei Starenkästen innerhalb der Eingrünung zu installieren.

Im Hinblick auf das Umfeld wird empfohlen, auf insektenfreundliche Außenbeleuchtungen zurückzugreifen.

HPC AG

Projektleiterin



Dr. Barbara Eichler  
Dipl.-Biologin

Bearbeitung Vögel: Dr. Michael Stauss (Dipl.-Biologe), Büro Stauss & Turni, Tübingen

## **ANHANG 1**

### Quellen- und Literaturverzeichnis

## Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- [2] Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003
- [3] Braun-Blanquet, Josias: Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York, 1964 (vergriffen)
- [4] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I, Nr. 51, 2009
- [5] Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015, Ber. Vogelschutz 52: 19-67
- [6] Hafner, A., Zimmermann, P. (2007): Zauneidechse *Lacerta agilis*. In: Laufer, H., Fritz, K., Sowig, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, S. 543-558. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- [7] Kreuziger, J. (2008): Kulissenwirkung und Vögel: Methodische Rahmenbedingungen für die Auswirkungsanalyse in der FFH-VP, Vilmer Expertentagung 2008 „Bestimmung der Erheblichkeit unter Beachtung von Summationswirkungen in der FFH-VP unter besonderer Berücksichtigung der Artengruppe Vögel, Tagungsbericht S. 117-128
- [8] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen August 2017
- [9] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Verbreitungskarten Artenvorkommen, Stand 10.07.2015
- [10] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Startseite LUBW > Themen > Natur und Landschaft > Artenschutz > Artenkartierung > LAK Amphibien und Reptilien > Ergebnisse, abgerufen September 2018
- [11] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Verbreitungskarte von *Bromus grossus*: [https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servelet/is/49165/brogro\\_500.jpg](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servelet/is/49165/brogro_500.jpg), abgerufen am 24.09.2015
- [12] Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- [13] Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht 2013
- [14] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“)
- [15] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1977, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“)

- [16] Stadt Rottenburg am Neckar: Abgrenzung Gebiet „Höllsteig – 2. Erweiterung“, August 2016
- [17] Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 2005
- [18] Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272